



VERORDNUNG des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten betreffend die Abhaltung von Märkten

aufgrund §§ 286 Abs. 1 und 289 Gewerbeordnung 1994 wird verordnet:

§ 1 Märkte

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten finden folgende Märkte statt:

- 1) Jahrmärkte
- 2) Wochenmärkte
- 3) Weihnachtsmärkte
- 4) Ostermärkte
- 5) Raritätenmärkte
- 6) Flohmärkte

Die Stadtgemeinde ist ermächtigt, geeignete Veranstalter mit der Durchführung der angeführten Märkte zu beauftragen.

§ 2 Markttermine

- 1) Im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth werden jährlich zwei Jahrmärkte abgehalten, und zwar
am 24. April
am 29. September
Fällt ein Markttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird der betreffende Jahrmarkt am vorhergehenden Tag abgehalten.
- 2) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag, und zwar von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- 3) Der Wochenmarkt wird im Ortsteil Amstetten und im Ortsteil Mauer abgehalten, und zwar täglich – ausgenommen Sonn- und Feiertage jeweils von 7:00 bis 13:00 Uhr. Am Samstag beginnt der Wochenmarkt um 08:00.

Im Ortsteil Amstetten wird der Wochenmarkt während des Weihnachts- und Ostermarktes, jeden Donnerstag – fällt dieser auf einen Feiertag, den 24.12. oder 31.12. am vorhergehenden Mittwoch abgehalten.

- 4) Der Weihnachtsmarkt wird nur im Ortsteil Amstetten abgehalten, und zwar jährlich vom Samstag vor dem 1. Adventsonntag bis zum 24. Dezember von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 5) Der Ostermarkt wird nur im Ortsteil Amstetten abgehalten, und zwar jährlich vom Samstag vor Palmsonntag (einschließlich Palmsonntag) bis Karsamstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 6) Die Raritätenmärkte finden im Ortsteil Amstetten jeden 2. Samstag im Monat - fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, dann jeweils am darauffolgenden Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr - statt.
- 7) Der Flohmarkt findet im Ortsteil Amstetten jeden Sonntag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Sofern der Sonntag auf den 24., 25., 26. oder 31. Dezember bzw. 1. Jänner fällt, findet der Flohmarkt nicht statt.

§ 3 Marktplätze

- 1) Die Jahrmärkte im Ortsteil Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth werden auf dem Marktplatz Ulmerfeld abgehalten, bei Bedarf auch auf dem Kirchenplatz und in der Freisingerstraße.
- 2) Der Wochenmarkt im Ortsteil Amstetten wird auf dem gemeindeeigenen Marktplatz in der Fußgängerzone des Hauptplatzes und der Preinsbacherstraße vom Hauptplatz bis zur Einmündung der Alten Zeile („Fischlmayergassl“) abgehalten.
- 3) Der Wochenmarkt im Ortsteil Mauer wird auf dem gemeindeeigenen Marktplatz in Mauer, Grdstk.Nr. 980/9, KG Mauer abgehalten.
- 4) Der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Amstetten wird auf dem gemeindeeigenen Marktplatz in der Fußgängerzone des Hauptplatzes und der Preinsbacherstraße vom Hauptplatz bis zur Einmündung der Alten Zeile („Fischlmayergassl“) abgehalten.
- 5) Der Ostermarkt wird auf dem gemeindeeigenen Marktplatz in der Fußgängerzone des Hauptplatzes und der Preinsbacherstraße vom Hauptplatz bis zur Einmündung der Alten Zeile („Fischlmayergassl“) abgehalten.
- 6) Die Raritätenmärkte werden auf dem gemeindeeigenen Marktplatz in der Fußgängerzone des Hauptplatzes und der Preinsbacherstraße vom Hauptplatz bis zur Einmündung der Alten Zeile („Fischlmayergassl“), bei Schlechtwetter im Rathaussaal, abgehalten.

- 7) Der Flohmarkt findet von Mai bis September auf der Parkdeckebene 4 Ost und von Oktober bis April auf der 2. und 3. Parkdeckebene West des Citycenters Amstetten, Waidhofnerstraße 1, 3300 Amstetten statt.

§ 4 Hauptgegenstände des Marktverkehrs

Hauptgegenstände des Marktverkehrs bilden folgende Waren bzw. Warengruppen:

- 1) auf den Jahrmärkten:
Nahrungs- und Genussmittel, Textilien, alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände; ausgenommen sind Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder und Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- 2) auf dem Wochenmarkt:
Lebensmittel, rohe Naturprodukte, gärtnerische Erzeugnisse und Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigung landwirtschaftlicher Produzenten. Blumen können als Topf- als auch als Schnittblumen verkauft werden; daneben ist der Verkauf von Blumenzwiebeln, Sämereien, Gartenerde sowie einschlägigen Bedarfsartikeln gestattet.
Nicht selbst produzierte alkoholische Getränke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.
- 3) auf dem Weihnachtsmarkt:
Christbäume, Christbaumschmuck, einfache Geschenkartikel, Bijouterie, Parfümerie- und Galanteriewaren, Papier- und Schreibwaren, kleine einfache Haus- und Küchengeräte, technische Neuheiten, genussfertige Lebensmittel, Glühmost, Glühwein, Tee mit Rum oder Schnaps, Met.
- 4) auf dem Ostermarkt:
Spielwaren, Dekorationsmaterial, Getränke, Ostereier, Mehlspeisen und osterzeittypische Waren.
- 5) auf dem Raritätenmarkt:
Im Familienkleinbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Schriften, Bilder, Fotos, Tonträger, Münzen, alte Briefmarken, Medaillons, Lampen, Werkzeuge und ähnliches, altes Spielzeug, sonstige Altwaren kleineren Ausmaßes.
- 6) auf dem Flohmarkt:
Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Gegenstände (z.B. Bilder, Schriften etc.), Altwaren kleineren Ausmaßes, elektrische Geräte, Elektronik und Fotos, Textilien, Spielwaren, Sport- und Freizeitartikel, Möbel,

Küchengegenstände, Haus- und Gartengegenstände, KFZ-Zubehör, Bücher und Zeitschriften, Computer und Büro, Computer Spiele, Musik und Filme, Schmuck- und Uhren, Werkzeuge, Nahrungs- und Genussmittel, Getränke.

- 7) Auf allen in dieser Verordnung angeführten Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, Explosivstoffen und feuergefährlichen Waren, pornographischen Artikeln, Raubkopien und Fälschungen jeder Art, lebenden Tieren, Tabakwaren und Medikamenten verboten.
- 8) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen feilgeboten werden.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Amstetten vom 29.11.2018 ihre Gültigkeit.

Amstetten, am 19.03.2021

Der Bürgermeister:

